

In Deutschland hat die Zahl der Anträge seit Juni 2011 stetig zugenommen. Im Gegensatz zu anderen Mitgliedstaaten hat Deutschland bisher die Zahl stellbarer Anträge nicht limitiert. Die am Zulassungsverfahren beteiligten Behörden stehen somit vor großen Herausforderungen.

Aus Sicht des BVL gibt es noch folgende Optimierungspotenziale:

- Fachliche Harmonisierung z.B. durch entsprechende Fachworkshops vorantreiben, um nationale Bewertungsunterschiede auf die Punkte zu reduzieren, die durch spezifische ökologische oder landwirtschaftliche Bedingungen begründet sind.
- Einigung auf eine europaweit einheitliche Fassung der Anwendungsgebiete, um Übernahme von Anwendungen bzw. deren Bewertungen zu erleichtern.
- Einheitliche Interpretation der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in allen Mitgliedsstaaten. Dies muss über Steuerungsgruppen mit klarer Entscheidungskompetenz geregelt werden. Bisher können nur über die Kommission bindende Entscheidungen getroffen werden.
- Akzeptanz der Endpunkte aus der Wirkstoffprüfung als verbindlich. Auf ihrer Basis und unter Verwendung abgestimmten Bewertungsregeln kann ein einheitlicher Bewertungsmaßstab in der EU sichergestellt werden.
- Leitlinien (Guidance Dokumente) auf die man sich verständigt hat, sind in allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen konsequent und verbindlich anzuwenden.
- Größeres Vertrauen in die Bewertung anderer Mitgliedsstaaten erreichen. Dieses sollte implizit durch die Kommentierungsmöglichkeit der Zulassungsberichte wachsen aber auch aktiv durch Fachworkshops, Expertenforen u.ä. aufgebaut werden.
- Antragsqualität verbessern durch Intensivierung der Beratung der Antragsteller. Bei der Einführung der zonalen Zulassung ist von einer verbesserten Antragsqualität ausgegangen worden, was sich allerdings in Deutschland noch nicht durchgängig bestätigt hat. Offensichtlich unzureichende Anträge dürfen das Verfahren nicht zu Lasten vollständiger Anträge blockieren.
- Vermeidung von Doppelbewertungen.
- Eine Verbesserung des Formats der Zulassungsberichte ist auf Grund der gemachten Erfahrungen bereits initiiert worden (u.a. Anpassung an die neuen Datenanforderungen, Angleichung der Sektionsstruktur an die des Bewertungsberichts aus der Wirkstoffprüfung und bessere Übersichtlichkeit).

## **252 - Neuerungen beim Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 396/2005**

*News concerning Annex I to Regulation (EC) No 396/2005*

### **Karsten Hohgardt**

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Formatvorlage Institution)

Am 12. März 2013 veröffentlichte die Europäische Kommission die letzte Änderung des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 396/2005. Bereits im Dezember 2012 hatte die Europäische Kommission ein Projekt zu einer grundlegenden Revision des Anhangs, insbesondere der beigeordneten Kulturen, vorgestellt. Über diese Änderungen wurde im Februar 2014 abgestimmt. Mit einer Veröffentlichung ist im Frühsommer 2014 zu rechnen.

Die Änderungen im Überblick:

- Anhang I wird in zwei Teile aufgeteilt.
- Teil A enthält die Kulturgruppen und Beispiel für Kulturen.
- Die existierende Einteilung der Kulturgruppen wird nicht geändert.
- Eine Kulturgruppe 13 für verarbeitete Erzeugnisse wird angefügt.

- Teil B enthält die beigeordneten Kulturen.
- Die Anzahl der beigeordneten Kulturen erhöht sich.
- Die beigeordneten Kulturen werden mit ihren wissenschaftlichen Namen versehen.
- Einige beigeordnete Kulturen verändern ihre Zugehörigkeit.

Die Änderungen im Anhang I, Teil A, betreffen eine Überprüfung der wissenschaftlichen Namen und des Teils des Erzeugnisses, auf den sich der Rückstandshöchstgehalt bezieht. Hier waren einige wenige Korrekturen und Ergänzungen notwendig.

Die Verknüpfung zwischen den Teilen A und B erfolgt im Teil B über Benennung Kulturgruppe, des Kodes und des Erzeugnisses in Teil A, denen die dann folgend genannten Kulturen beigeordnet werden.

Für die verschobenen Kulturen werden keine Übergangsregelungen vorgesehen. Mit dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung gilt für diese Kulturen der neue Rückstandshöchstgehalt der neuen Kultur, der sie beigeordnet sind. Ausnahmen bilden:

- Kohlrabiblätter
- Kiwai (Bayern-Kiwi) (*Actinidia arguta*)
- Choisum
- Mizuna
- Rübstiel

Bei Kohlrabiblättern verbleibt die existierende Übergangsfrist. Für die anderen Kulturen wird eine Übergangsfrist von 2 Jahren nach Inkrafttreten festgelegt.

## **254 - Verbundprojekt Lückenindikation – Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für kleine Kulturen in Gartenbau und Landwirtschaft**

*Joint Project Minor Uses – Improving the availability of plant protection products in minor uses*

**Anna-Sophia Gutschalk, Gabriele Leinhos<sup>2</sup>, Maria Hamacher<sup>2</sup>, Bernd Böhmer<sup>3</sup>, Ingeborg Koch<sup>4</sup>, Martin Hommes, Hans-Joachim Brinkjans<sup>2</sup>, Hans-Dieter Stallknecht**

Julius Kühn-Institut, Institut für Pflanzenschutz in Gartenbau und Forst

<sup>2</sup>Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)

<sup>3</sup>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

<sup>4</sup>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (DLR)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Als Lückenindikationen im Pflanzenschutz werden Anwendungsgebiete von geringfügigem Umfang bzw. geringer gesamtwirtschaftlicher Bedeutung bezeichnet, für die in der Praxis keine oder keine ausreichenden und praktikablen Bekämpfungsverfahren existieren.

Um auch zukünftig den neuen Herausforderungen gerecht werden zu können und den betroffenen Berufsstand mehr als bisher einzubeziehen, wurde am 1. September 2013 das Modellvorhaben „Verbundprojekt Lückenindikationen“ begonnen, das gemeinsam von dem DBV, dem ZVG und dem JKI durchgeführt wird. Die Förderung erfolgt durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE, FKZ 2810MD005 /2810MD006).

Es soll die deutschen Arbeiten zum Schließen von ‚Lücken‘ besonders durch Recherchen und Kooperationen im europäischen und internationalen Raum unterstützen.

In diesem BMEL-Modellvorhaben sollen Verfahrenswege zum Schließen von Pflanzenschutzlücken vor dem Hintergrund des neuen EU-Zulassungsrechts erarbeitet werden. Dies soll Grundlage sein